

Fortschreibung Evaluierung nach 4 Jahren Anwendung der Hessischen Schalenwildrichtlinie im Rotwildgebiet Taunus

Kurzfassung Evaluierung Anwendung der Hessischen Schalenwildrichtlinie im Rotwildgebiet Taunus in den Jagdjahren 2019 - 2022

Nach 4-jähriger Anwendung der seit 2019 gültigen Schalenwildrichtlinie des Landes Hessen erfolgte durch die Rotwildhegegemeinschaft eine Evaluierung für den Bereich des Rotwildgebietes Taunus.

Ursache dafür war, dass sich in der praktischen Umsetzung der Landesrichtlinie sowie bei den Jahresergebnissen und Parametern offensichtlich Entwicklungen und Tendenzen für den Rotwildbestand im Taunus abzeichnen, die eine intensivere Auseinandersetzung und sachlich fundierte Analyse der Ist-Ergebnisse für sinnvoll und notwendig erscheinen lassen.

Die Evaluierung wurde für die Jahre 2019 bis 2021 federführend durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Rotwildhegegemeinschaft und den zuständigen Rotwildsachkundigen zunächst vorbereitet und dann gemeinsam mit dem Vorstand erstellt. Für das Jahr 2022 wurde die Evaluierung durch den Vorstand fortgeschrieben.

Die Ist-Analyse erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage eines Zeitraum-bezogenen Vergleiches der vorliegenden jährlichen Streckenergebnisse mit daraus abgeleiteten ergänzenden Angaben, Kennzahlen und Weiser Werten. Verglichen wurden die Ergebnisse für die Laufzeit der Schalenwildrichtlinie des Landes mit zwei Zeiträumen der zuvor angewandten Taunus-Richtlinie. Diese Vergleichstabelle der Evaluierung ist nachfolgend in komprimierter Form angehängt.

Auch wenn diese Ist-Analyse vor allem im Hinblick auf statistische Treffergenauigkeit keinen wissenschaftlichen Anspruch erhebt, so zeichnen sich doch bemerkenswerte Tendenzen und Entwicklungen für den Rotwildbestand ab, im Besonderen im Hinblick auf die Bestandshöhe aber auch auf die aus wildbiologischer Sicht überaus wichtige Alters- und Sozialstruktur.

Zusammenfassung Ergebnisse Ist-Analyse:

- Anstieg der jährlichen Gesamtstrecken, dabei wird das jährliche Abschuss-Soll jedoch ausnahmslos immer deutlich unterschritten
- Deutliche Verlagerung der jährlichen Ist-Abschüsse zum männlichen Wild hin
- Hohe Erfüllungsprozente der jagdbehördlich festgesetzten Soll-Zahlen beim männlichen Wild, gleichzeitig jedoch durchgängig deutliche Mindererfüllung beim weiblichen Wild
- Deutliche Übererfüllung beim männlichen Wild in der Jugendklasse, hier vor allem deutlicher Anstieg bei den 1-jährigen Hirschen (Schmalspießer); prozentual als auch absolut steigende Anzahl sowie zunehmender Anteil

solcher mit über 30 cm Stangenlänge und im April/Mai erlegter Bastspießler (Austauschbarkeit Jugendklassen)

- Hohe Erfüllungsprozente und steigende absolute Anzahl bei den Hirschen Kl. III (2-5 J.), auch durch höhere Gesamt-Soll Freigabe und jetzt größere Altersspanne; gegenüber der Empfehlung der Hegegemeinschaft, zunehmend auch ein- und beidseitige Kronenhirsche
- Anteil Hirsche Kl. II (6-9 J.) bisher nur leicht gestiegen (Altersspanne verringert), zwar Kontingentfreigabe, aber unkalkulierbar da vor allem Zwangsanfälle
- Zielvorgabe der Landesrichtlinie von 10% Anteil bei den Hirschen Kl. I (10 J. u.ä.) wird deutlich unterschritten.
- Beim weiblichen Wild insgesamt deutliche Unterschreitung der Soll-Vorgaben, sowohl beim Anteil an der Ist-Strecke als auch prozentual zum Abschuss-Soll.
- Deutliche Übererfüllung in der weiblichen Jugendklasse mit einem angestiegenen Anteil Schmaltiere, fast doppelt so hoch wie die Empfehlungen der Wildbiologie.
- Durchgängig deutliche Mindererfüllung bei den Alttieren, trotz der Tatsache, dass anders als in der Vergangenheit gem. der Landesrichtlinie in den Abschussplänen diese separat und ohne Austauschmöglichkeit mit einem Stück der Jugendklassen freigegeben sind.
- Deutliche Verschiebung / Verschlechterung der Kennzahl Geschlechterverhältnis (GV) bei der Strecke durch den sinkenden Anteil weiblichen Wildes
- Deutliche Verschlechterung des Kennzahl Alttier/Kalb-Verhältnis (AT/K)
- Ergebnisse der jährlichen Rückrechnungen deuten auf einen seit Jahren wieder steigenden Bestand mit zunehmender Tendenz hin, sowie einem ausdrücklichen Hinweis der Rückrechnungsstelle auf den steigenden Streckenanteil beim männlichen Wild
- Keine Entspannung bei der Schälsschadenssituation, trotz erhöhter Strecken in den letzten vier Jahren, teilweise sogar wieder Anstieg der Schälprozente

Zusammenfassung Auswirkungen auf die Rotwildpopulation im Taunus

- Weiteres, vermutlich sich beschleunigendes Anwachsen des Rotwildbestandes trotz steigender Strecken durch die Verschiebung weg vom weiblichen, hin zum männlichen Wild (Hirsche); bekanntes Phänomen aus der Wildbiologie „der Bestand wird hochgeschossen“
- Verschiebung des GV in der Population (nicht in der Strecke!) zugunsten des weiblichen Wildes mit allen bekannten negativen Auswirkungen
- Verschlechterung der Alters- und Sozialstruktur im Gesamtbestand
- Verschlechterung der Altersklassenstruktur und Alterspyramide beim männlichen Wild mit allen aus der Wildbiologie bekannten Folge-Problemen (u.a. Rückgang des Anteils alter Hirsche, Störung der Sozialstruktur, forciertes Anwachsen des Gesamtbestandes)
- Voraussichtlich keine Entspannung in der Schälsschadenssituation sowie steigende Verbiss Gefährdung auf den entstandenen Wiederbewaldungsflächen

Zusammenfassung Vorschlag Hegegemeinschaft möglicher Folgemaßnahmen

- Schwerpunktsetzung beim weiblichen Wild in Abschussplanung und -vollzug
- Ergänzung der revierweisen Abschussplanung durch eine zusätzliche unbürokratische Pool-Regelung beim Kahlwild (Nachfreigabe)
- Beschränkung der Austauschbarkeit in der männl./weibl. Jugendklasse auf Hirschkalber, Wildkalber, Schmaltiere sowie Einführung einer separaten Soll-Vorgabe für 1-jährige Hirsche oder alternativ Zurechnung auf entsprechend erhöhte Vorgabe Hirsche Kl. III
- Bejagungsempfehlungen für Schmalspießer (bis max.30cm) sowie Hirsche Kl. III (bis max. Eissprossenzehner) beibehalten
- Prüfung Reduktion Soll-Anteil Hirsche Kl. III um Fokus auf weibliches Wild (Zuwachsträger) zu lenken
- Keine revierbezogene kontingentierte Freigabe Hirsche Kl. II, Soll-Anteil wird erfahrungsgemäß bereits über den Zwangsanfall erreicht
- Reduktion des freizugebenden Anteils Hirsche Kl. I und Kl. II durch Minimieren der Freigabe-Prozentzahl sowie gleichzeitig Zusammenfassung beider Gruppen für das Gesamtgebiet sowohl in Planung als auch Vollzug
- Überlegungen über etwaige Beschränkung der aus wildbiologischer Sicht problematischen Frühjahrsjagd

Vergleich Ist-Ergebnisse Abschussrichtlinie RG Taunus im Vergleich zur Schalenwildrichtlinie Land Hessen (bis JJ 2022)

	männlich				weiblich							
Jagdjahr	III	II	I	Sa. männl.	WK+ST	AT	Sa.weibl.	GV	AT/K	Gesamtstrecke	Abschuss-Soll	
	HK + 1j.	2-5j	6-9j.	10j.u.ä.								
Soll Land	(ca. 55%)	(25-30%)	(5-10%)	(5-15%)	45%	(55-65%)	(35-40%)	55%	1:1,22			
2018	62%	28%	4%	5%	47%	70%	30%	53%	1:1,11	1:2,97	785	880
	(46%/16%)					(46%/24%)					(89%)	
2017	60%	29%	7%	5%	45%	66%	34%	55%	1:1,20	1:2,61	816	879
	(48%/12%)					(47%/19%)					(93%)	
2016	63%	27%	5%	5%	45%	66%	34%	55%	1:1,24	1:2,45	833	812
	(45%/18%)					(47%/19%)					(102%)	
2015	60%	28%	5%	6%	45%	68%	32%	55%	1:1,22	1:2,62	788	749
	(46%/14%)					(45%/23%)					(105%)	
2014	60%	29%	4%	6%	46%	69%	31%	55%	1:1,17	1:2,82	706	772
	(43%/17%)					(48%/21%)					(91%)	
2014-2018**	61%	28%	5%	5%	45%	68%	32%	55%	1:1,19	1:2,69		
	(46%/15%)					(47%/21%)					(96%)	
2003-2018**	62%	28%	6%	4%	45%	65%	35%	55%	1:1,23	1:2,29		
	(43%/19%)					(44%/21%)						
Soll UJB	(55%)	(30%)	(5%)	(10%)	45%	(60%)	(40%)	55%	1:1,22			
2019	60%	27%	5%	7%	49%	72%	28%	51%	1:1,02	1:3,25	847	953
	(45%/15%)				(97%)	(48%/24%)		(81%)			(89%)	
2020	61%	27%	7%	5%	48%	71%	29%	52%	1:1,09	1:3,14	894	997
	(44%/17%)				(96%)	(49%/22%)		(85%)			(90%)	
2021	64%	27%	5%	4%	50%	74%	26%	50%	1:1,01	1:3,52	932	1107
	(42%/22%)				(91%)	(50%/24%)		(78%)			(84%)	
2022	66%	23%	5%	6%	49%	73%	27%	51%	1:1,03	1:3,16	1037	
	(38%/28%)				(101%)	(50%/23%)		(84%)			(91%)	1136
2019-2022	63%	26%	6%	5%	49%	72%	28%	51%	1:1,04	1:3,27		
	(42%/21%)				(96%)	(49%/23%)		(82%)			(89%)	

* alle Ist-Zahlen incl. rfG

** abweichende Vor-/ Nachfreigaben

Ist gegenüber Abschuss-Soll

Empfehlungen zur Rotwildbejagung

- Unabhängig der Empfehlung der Hegegemeinschaft die alt bewährte Taunusrichtlinie anzuwenden, setzen die zuständigen Unteren Jagdbehörden die Abschusspläne nach der aktuellen Hessische Schalenwildrichtlinie fest und wenden diese auch an. Die Sachkundigen sind seitens der Behörden ebenfalls aufgefordert die neue Richtlinie anzuwenden.
- Um die im Evaluierungspapier beschriebenen Gefahren für die Rotwildpopulation und die Altersstruktur, die die kompromisslose Anwendung der neuen Hessischen Schalenwildrichtlinie mit sich bringt, zu minimieren, empfiehlt der Vorstand der Hegegemeinschaft neben den im Lebensraumkonzept genannten Grundsätzen und Empfehlungen folgende Punkte bei der Rotwildbejagung zu beachten:
 - **Schmalspießer:** Nach neuer Hessischer Richtlinie können Schmalspießer im Rahmen der Freigabe in der Jugendklasse männlich aber auch im Zuge der Wahlmöglichkeit Jugendklasse weiblich erlegt werden. Richten Sie sich bei der Bejagung von Schmalspießern nach den in der Taunusrichtlinie genannten Abschusskriterien, d.h. abschusswürdig sind Schmalspießer nur mit einer mittleren Spießlänge von bis zu 30 cm. Verzichten Sie im April und Mai auf die Bejagung von Schmalspießern.
 - **Hirsche Klasse III:** Nach neuer Hessischer Richtlinie sind Hirsche der Klasse III Hirsche im Alter von zwei bis fünf Jahren (Schmalspießer gehören zur Jugendklasse!). Richten Sie sich bei der Bejagung von Hirschen der Klasse III nach den in der Taunusrichtlinie genannten Abschusskriterien, d.h. abschusswürdig sind Hirsche nur bis zum geraden Eissprossenzehner, schonbedürftig sind alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche. Vorsicht ist bei Hirschen geboten, die sich im oberen Bereich der nach der neuen hessischen Schalenwildrichtlinie definierten Altersspanne für Hirsche der Klasse III (zwei bis fünf Jahre) befinden. Nach Taunusrichtlinie konnte nach Geweihmerkmalen unabhängig vom Alter gejagt werden. Die neue Hessische Schalenwildrichtlinie kennt keine Geweihmerkmale. Dies bedeutet, dass auch ein mittelalter Hirsch im Alter von sechs bis neun Jahren mit den Geweihmerkmalen eines Abschusshirsches nicht im Rahmen der Freigabe eines Hirsches der Klasse III mehr erlegt werden kann. Ein solcher Hirsch, z.B. ein sieben jähriger Gabelachter, kann ausschließlich im Rahmen der Freigabe eines Hirsches der Klasse II unter voller Anrechnung auf den im Abschussplan genannten Freigabezeitraum für Hirsche der Klasse I und II, erlegt werden. Da es in der Praxis nahezu unmöglich ist zu unterscheiden, ob ein Hirsch fünf oder sechs Jahre alt ist, nach Erlegung das wirkliche Alter aber enorme Auswirkungen mit z.B. einer Abschussplanüberschreitung und entsprechendem Bußgeld oder einer Sperre haben kann, kann nur davor gewarnt werden die Altersspanne nach neuer Hessischer Richtlinie voll auszureizen.
 - **Hirsche Klasse II:** Nach neuer Hessischer Richtlinie sind Hirsche der Klasse II Hirsche im Alter von sechs bis neun Jahren Auch wenn die neue Hessische Schalenwildrichtlinie die Erlegung von mittelalten Hirschen (im Alter von sechs bis neun Jahren) unabhängig von Geweihmerkmalen vorsieht, verzichten Sie bitte auf die Erlegung solcher potentiellen Zukunftskandidaten. Hirsche der Klasse II sind nur

in Verbindung mit Hirschen der Klasse I frei, d.h. entweder oder und nicht ein Hirsch der Klasse II und ein Hirsch der Klasse I. Das Zielalter reifer alter Hirsche beträgt nach Taunusrichtlinie zwölf Jahre.

- **Hirsche Klasse I (10 Jahre und älter):** Nach neuer Hessischer Schalenwildrichtlinie können Hirsche über 10 Jahre mit einem Geweihgewicht von weniger als 5 kg im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden. Bedingung hierfür ist, dass ein solcher revier- oder kontingentbezogen auch noch frei ist. Nach alt bewährter Taunusrichtlinie konnte ein über 10-jähriger Hirsch mit weniger als 4,5 kg Geweihgewicht im Rahmen der I-er Freigabe, auch wenn kein IIIer mehr frei war, erlegt werden, wobei nach amtlicher Feststellung des Geweihgewicht die I-er Freigabe für das Revier wieder auflebte. Sowohl nach alter Taunusrichtlinie, als auch nach der Anlage zum Abschussplan, wie sie bisher von den Unteren Jagdbehörden versandt wurde, lebt die revierbezogene Freigabe eines Hirsches der Klasse I im nächsten Jahr wieder auf, wenn ein Hirsch über dem Zielalter, d.h. ein 13-jähriger und älterer Hirsch im Rahmen der Freigabe eines 1er Hirsches erlegt wurde.

Wurde die kontingentierte Freigabe von Hirschen der Klasse II durch die Unteren Jagdbehörden bereits widerrufen und wird danach im Rahmen der I-er Freigabe ein Hirsch erlegt, der das Mindestalter von 10 Jahren nicht erreicht, wird nach Anlage zum Abschussplan der Freigabezeitraum dieses Jagdbezirktes für eine erneute Freigabe eines Hirsches der Klasse I um die Zahl der Jahre, die der Hirsch zu jung erlegt wurde, hinausgeschoben.

- **Abnorme Hirsche:** Nach neuer Hessischer Richtlinie können Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden. Was eine abnorme Geweihbildung ist, definiert die Hessische Schalenwildrichtlinie nicht näher. Richten Sie sich bei der Bejagung von abnormen Hirschen nach den in der Taunusrichtlinie genannten Abschusskriterien, d.h. abschusswürdig sind Hirsche mit bleibenden Missbildungen am Geweih, wie z.B. Mönche, Hirsche mit Perücken- oder Widdergeweihen sowie ein- oder beidseitig fehlenden Rosenstöcken oder Rosenstockverletzungen. Schonbedürftig sind Hirsche mit abgebrochenen Stangen und Veränderungen am Geweih aufgrund von Bastverletzungen. Luxurierende Geweihbildungen außerhalb der Norm im Verhältnis zum Alter eines Hirsches sind ebenfalls kein Abschussgrund.

- **Kahlwild:** Wie aus der Rückrechnung und dem Evaluierungspapier ersichtlich ist es dringend erforderlich den Anteil der Alttiere bzw. das Verhältnis Alttiere zu Kälbern deutlich auf einen Wert von ca. 1 zu 2 zu erhöhen. Bei der Erlegung von Alttieren steht der Tier- bzw. der Mutterschutz an oberster Stelle, ein Kalb benötigt die Führung des Alttiers bis dieses das nächste Kalb setzt. Dies bedeutet, dass ein Alttier nur erlegt werden kann, wenn es gar kein Kalb führt, was aber nur selten vorkommt oder aber wenn das zugehörige Kalb vorher erlegt wurde.

Effektiv für die Erlegung von Kalb/Alttier Dubletten ist direkt der Beginn der Jagdzeit im August, weil zu diesem Zeitpunkt die Bindung zwischen Kalb und Alttier noch sehr hoch ist. Untersuchungen, Studien und sehr gute Beiträge mit Empfehlungen hat die Deutsche Wildtierstiftung unter <http://www.rothirsch.org> veröffentlicht.

- **Bejagung im April und Mai:** Nach den aktuell in Hessen gültigen Jagdzeiten können Schmaltiere und Schmalspießer auch schon im April bejagt werden. Verzichten Sie im April noch vollständig auf die Bejagung, verzichten Sie im Mai auf die Bejagung von Schmalspießern. Rotwild hat im April noch ein erhöhtes Ruhebedürfnis, gönnen Sie den Monat April dem Rotwild noch als Ruhe- und Schonzeit. Schmaltiere und Schmalspießer stehen im April bzw. vor dem Setzen der Alttiere noch bei diesen, d.h. Sie beunruhigen durch den Abschuss eines einjährigen Stückes immer mehrere bzw. ein ganzes Rudel. Beginnen Sie erst im Mai mit der möglichst störungsarmen Rotwildbejagung, indem Sie einzeln oder in Jährlingstrupps, nicht in Rudeln mit Alttieren ziehende Schmaltiere und keine Schmalspießer bejagen.